



Bund Deutscher Baumeister
Architekten + Ingenieure e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Landtag NRW
Frau Landtagspräsidentin
Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

gr/ms/rs/-/30.09.2016

per mail anhoerung@landtag.nrw.de
„Landesbauordnung – Anhörung A02 –
25.10.2016

Stellungnahme des BDB.NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) – Drucksache 16/12119 - und Fragenkatalog der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr am 25. Oktober 2016

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum o.a. Gesetzentwurf Drucksache 16/12119 und dem Fragenkatalog des A 02 des Landtags NRW Stellung zu nehmen. Wir werden in der Anhörung die aus unserer Sicht besonders relevanten Punkte vertiefend darstellen und unsere Stellungnahme ergänzen.

Gerne bieten wir ergänzend den Mitgliedern des Ausschusses A 02 auch Gespräche zur weiteren Erörterung unserer Positionen an.

Wir bitten Sie, den Mitgliedern des Ausschusses unsere Stellungnahme zukommen zu lassen.

Besten Dank dafür im Voraus.
Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Gabriele Richter
Landesvorsitzende BDB.NRW

Anlagen
Stellungnahme
Tabelle
Bauteilanforderungen

Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V., Landesverband NRW
Pempelforter Straße 47, 40211 Düsseldorf, T: 0211-363171, F: 0211-356141
info@bdb-nrw.de, www.bdb-nrw.de
Ansprechpartner: Reiner Stracke, Landesgeschäftsführer



**Bund Deutscher Baumeister
Architekten + Ingenieure e.V.**
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme des BDB.NRW – Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V., Landesverband NRW – zum Fragenkatalog der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr am 25.10.2016

„Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/12119

Der BDB beantwortet folgend den Fragenkatalog zur Anhörung, geht zunächst jedoch auf einige allgemeine und aus seiner Sicht bedeutsame Punkte ein. Der BDB.NRW vertritt über 2.600 freischaffend, angestellt, beamtet und als Unternehmer tätige Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure sowie den studentischen Berufsnachwuchs. Die Mitglieder unseres Verbandes sind von den Änderungen der Bauordnung als maßgeblich am Bau Beteiligte betroffen.

Allgemeines

Der BDB.NRW begrüßt die nunmehr vorliegende Novelle der Landesbauordnung. In zahlreichen Veranstaltungen und in Diskussionen, u.a. auch mit Vertretern des Landtags NRW, haben wir vielfach Hinweise und Anregungen für eine moderne und an den Erfordernissen modernen Bauens orientierten Bauordnung gegeben.

Gesellschaftspolitisch bedeutsame und relevante Fragestellungen wie die Schaffung preiswerten Wohnraums, die Festlegung von Rahmenbedingungen einer inklusiven Gesellschaft und die Würdigung des Klimaschutzes finden in diesem Entwurf Berücksichtigung. Aufgabe wird es sein, eine an den praktischen Erfordernissen ausgelegte Regelung für das Bauen in NRW zu finden, die den berechtigten Interessen aller am Bau Beteiligten und den Menschen, für die gebaut wird, gebührend Rechnung trägt.

Wir appellieren an die verantwortliche Politik, eine zügige Verabschiedung und ein zeitnahes Inkrafttreten der neuen Bauordnung anzustreben.

Nachfolgend geben wir insbesondere zu den Themen

- Tragwerksplanung – Festlegung eines Technischen Planvorlagerechts
- Kosten sparen
- Aufstockung und regelmäßige Qualifizierung der MitarbeiterInnen bei den Bauaufsichtsämtern
- Barrierefreiheit und
- Abstandflächen

grundlegende Anregungen:

- Tragwerksplanung – Festlegung eines Technischen Planvorlagerechts

Bislang ist es jedem Laien möglich, eine Statik vorzulegen. Der BDB sieht es als unverzichtbar an, in dieser Novelle endlich Schluss zu machen mit der fehlenden Festschreibung einer Qualifikation des Tragwerksplaners. Seit Jahren hat der BDB.NRW deutlich gemacht, welchen eklatanten Mangel an Bauqualität die fehlende Qualifikation mit sich bringt. Führende baupolitische Sprecher aller Fraktionen des Landtags haben die Beseitigung dieser Gesetzeslücke vor Jahren schon öffentlich, u.a. auf Veranstaltungen des BDB, zugesagt. Die Musterbauordnung enthält hierzu ebenfalls Vorgaben.

Die fachlichen Anforderungen an die Tragwerksplanung steigen ständig. Die Dimensionierung von Bauteilen erfolgt vielfach vor dem Hintergrund der Kostenoptimierung bis zur absoluten Grenze ihrer statischen Belastbarkeit. Die technischen Nachweise und die hierfür erforderliche Software werden immer komplexer.

Ohne eine qualifizierte Ausbildung kann hier keine Qualität entstehen und dauerhaft gesichert werden, die den Ansprüchen an Verbraucherschutz und Nachhaltigkeit genügt.

- Kosten sparen

Neben konjunkturell bedingten Erhöhungen der Baukosten, steigenden Anforderungen bei der Energieeinsparung (EnEV usw.) werden sicherlich die Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren an Gebäuden zu weiteren Erhöhungen der Baukosten führen.

Der damit verbundene Mehrbedarf an Baufläche sollte kompensiert werden durch verbesserte Möglichkeiten zum flächensparenden Bauen (BauNVo, Abstandflächen) und attraktivere Förderprogramme (Kommunen, Land, Bund).

Grundsätzlich begrüßen wir vor dem gesellschaftspolitischen Hintergrund die vermehrten Anforderungen zum barrierefreien Bauen. Allerdings sollten insbesondere beim Wohnungsbau die Erfordernisse des örtlichen Wohnungsmarktes Vorrang haben vor pauschalen landeseinheitlichen Vorgaben.

- Aufstockung und regelmäßige Qualifizierung der MitarbeiterInnen bei den Bauaufsichtsämtern

Die Bauaufsicht ist in vielen Regionen in NRW zurzeit schon personell unterbesetzt. Mit dem Wegfall des Genehmigungsfreistellungsverfahrens und Erweiterung des Prüfumfangs, beispielsweise im Bereich der Barrierefreiheit von Wohnungen, wird dauerhaft zusätzliches Personal erforderlich. Die neu zu schaffenden Stellen sollten ausschließlich mit Absolventen der Fachrichtung Architektur und Bauingenieurwesen besetzt werden, damit den Bauherren und Planern kompetente Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Die neue Bauordnung enthält zudem vielfältige Neuerungen, vor allem im Brandschutz. Wir regen an, für die Mitarbeiter der Bauaufsichtsämter ein landesweit einheitliches Fortbildungsprogramm aufzulegen. Darüber hinaus scheint es uns sinnvoll, analog zur AKNW und der IK Bau NRW, auch für MitarbeiterInnen der Bauaufsicht eine regelmäßige Fortbildungsverpflichtung einzuführen.

Mehr qualifiziertes Personal ermöglicht schlankere Prozesse und fördert innovative, qualifizierte und zeitsparende Bearbeitungsgänge.

- Barrierefreiheit

Grundsätzlich begrüßen wir die gegenüber dem Referentenentwurf jetzt veränderten und klarer strukturierteren Formulierungen bezüglich der Anforderungen an die Barrierefreiheit. An vielen Stellen sind diese Anforderungen für die Umsetzung bei den Bauaufsichtsämtern und Planern aber zu unpräzise.

Die entsprechende Verwaltungsvorschrift muss daher zeitnah erlassen werden und, wie in anderen Bundesländern auch, die DIN 18040 in Teilen bauaufsichtlich eingeführt werden.

- Abstandflächen

Gerade vor dem Hintergrund des immensen, insbesondere innerstädtischen Bedarfs an zu schaffendem Wohnraum, wiederholen wir unsere Forderung, **die Abstandflächen grundsätzlich auf 0,4 H anstelle 0,8 H zu setzen** und somit die Möglichkeit zu bieten, innerstädtisch verträglich nachverdichten zu können.

Den umfänglichen Fragenkatalog beantworten wir nachfolgend.

Fragenkatalog

1. *Wo sehen Sie Verbesserungen, wo Verschlechterungen im neuen Entwurf der BauO NRW gegenüber der geltenden Fassung?*

Der BDB.NRW begrüßt die weitest gehende Umsetzung der Regelungen der Musterbauordnung (MBO) im Hinblick auf eine Harmonisierung der Bauordnungen der Länder.

2. *Wie wirkt sich der Wegfall des bisherigen § 67 BauO NRW (genehmigungsfreie Wohngebäude, Stellplätze und Garagen) aus?*

Der Wegfall führt zu größerer Rechtssicherheit. Die nun erhöhten Prüfumfänge in den Bauaufsichtsbehörden erfordern jedoch personelle Verstärkungen mit Architekten und Ingenieuren.

3. *Glauben Sie, dass der Entwurf grundsätzlich dazu beiträgt, unnötige Bürokratie abzubauen?*

Mit den Jahren sind die Bauaufsichtsbehörden „schlank“ gemacht worden mit der Folge, dass vielerorts nicht mehr ausreichend FachkollegenInnen als Ansprechpartner zur Verfügung standen und insofern die Anliegen vielfach wenig dienstleistungsorientiert und mit weniger Fachkompetenz bearbeitet werden konnten. Mehr qualifiziertes Personal ermöglicht schlankere Prozesse und fördert innovative, qualifizierte und zeitsparende Bearbeitungsgänge.

4. *Welche Verfahrensvereinfachungen vermissen Sie in dem Gesetzentwurf zur Novelle der Landesbauordnung?*

Bereits in der Landtagsanhörung vom 12.5.2016 zur Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren haben wir dargestellt, dass der Schlüssel zu schnelleren Bearbeitungs- und Genehmigungszeiten u.a. in einer qualifizierten Ausstattung der Bauaufsichtsämter mit Architekten und Ingenieuren liegt. Wir regen an, nach dieser Novelle prüfen zu lassen, ob komplett digitale Antragsunterlagen und Bearbeitungsgänge zu weiteren Beschleunigungen führen könnten. Hier sollte auf die Erfahrungen des Bundeslandes Berlin zurückgegriffen werden.

5. *Sind Sie der Auffassung, dass der Entwurf dazu beiträgt, kostengünstiger zu bauen?*

Wir gehen davon aus, dass sich die Harmonisierung der BauO NRW mit der Musterbauordnung (MBO) grundsätzlich auch kostenmäßig positiv auswirken kann.

6. *Lassen sich mit dem Entwurf die Grundsätze des flächen- und ressourcenschonenden Bauens gut umsetzen? Lassen sich hier noch Verbesserungen denken? Welche?*

Bereits parallel zur Verbändeanhörung haben wir die Forderung nach einer einheitlichen innerstädtischen Abstandfläche von 0,4 H vorgetragen. Wir sind der festen Überzeugung, dass unsere Kommunen diese Abstandflächen gut umsetzen und anwenden können. Wir begrüßen ferner ausdrücklich, dass mit den veränderten Brandschutzvorgaben zum Bauen mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz ein Beitrag zum Klimaschutz möglich wird.

7. Welche Position haben Sie zu den Abstandflächenregelungen, die bei der Ersetzung von Bestandsgebäuden durch Neubauten greifen sollen?

Die „alten“ für Bestandsgebäude gültigen Abstandflächen sollen auch uneingeschränkt bei einer Entkernung des Baukörpers gelten. Die vorgesehene Regelung wird von uns somit begrüßt. Komplette Neubauten ohne Erhalt alter Substanz lösen selbstverständlich neue Abstandflächen aus.

8. Wie stehen Sie zu den Vorschriften zum barrierefreien Bauen? Haben Sie hier andere Vorschläge und wie begründen Sie diese ggf.?

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels sehen wir die Belange des barrierefreien Bauens grundsätzlich gut abgebildet und begrüßen alle Bemühungen des Landes, hierzu einen bedeutenden Beitrag leisten zu wollen. Man muss jedoch grundsätzlich zwischen öffentlich zugänglichen Gebäuden und dem Wohnungsbau unterscheiden. Im Geschosswohnungsbau wird durch die erhöhten Anforderungen an die Barrierefreiheit, durch erhöhte Prüfaufwände und durch die weitest gehende Beibehaltung der Abstandflächenregelungen mit Mehrkosten zu rechnen sein.

Nach dem Entwurf wird bereits bei Gebäuden mit mehr als 3 oberirdischen Geschossen der Einbau eines Aufzugs erforderlich. Diese Regelung gilt es nach Meinung des BDB zu überdenken. Insbesondere auf kleine Gebäude, wie Häuser mit beispielsweise 3 Wohnungen, hätte diese pauschale Verpflichtung starke Auswirkungen.

Neben erhöhten Investitionskosten würde diese Forderung zu erheblichem Flächenverbrauch führen, da die Erschließungen (Zugänge, Treppenhäuser, usw.) deutlich größer geplant werden müssten. Bei einer angenommenen „Lebensdauer“ einer Aufzugsanlage von 25-30 Jahren, würden während der Gesamtnutzungsdauer eines Gebäudes mehrfach kostenintensive Erneuerungen der Aufzugsanlagen erforderlich. Weiterhin werden Nutzer oder Kostenträger, insbesondere bei kleinen Gebäuden, mit nicht unerheblichen Betriebskosten belastet.

9. Inwiefern sehen Sie eine verbindliche Quote für rollstuhlgerechte Wohnungen in der Landesbauordnung für die Ausgestaltung einer bedarfsgerechten Wohnungsbaupolitik als zweckdienlich an?

Die Teilhabe am öffentlichen Leben und somit barrierefreien öffentlichen Zugängen wird uneingeschränkt unterstützt. Die Einführung einer pauschalen, landeseinheitlich festen Vorgabe von rollstuhlgerechten Wohnungen („R-Quote“) lehnen wir jedoch ab. In Gebäuden mit mehr als 6 Wohnungen würde eine Wohnung, ab 15 Wohnungen zwei Wohnungen, diesen Anforderungen entsprechen müssen.

Wir sind der Meinung, dass diese Festlegung an dem Bedarf des Wohnungsmarktes vieler Kommunen vorbei führt und zu einem Überschuss an aufwendig erstellten R-Wohnungen führt, belastbare Zahlen sind bislang hierzu nicht bekannt. Zwei voneinander unabhängige Erhebungen der AKNW und

des VDW NRW/Rheinland haben ergeben, dass aus dieser Regelung Mehrkosten von 12-20% resultieren.

Wir regen an, stattdessen den Bedarf kommunal regional, z.B. durch Satzungen, regeln zu lassen.

10. Ist die Barrierefreiheit jeweils ausreichend eindeutig definiert? An welchen Stellen gibt es Unklarheiten?

Die Anforderungen und Definitionen sind gegenüber dem Referentenentwurf nunmehr durchaus durchgängiger formuliert. Da eine Festlegung der DIN 18040 aus gesetzestechnischer Sicht in der BauO NRW offensichtlich nicht möglich ist, wir eine Festlegung aber für unabdingbar halten, regen wir an, in den Verwaltungsvorschriften zur BauO NRW entsprechende Hinweise zur Erfüllung der Anforderungen an die Barrierefreiheit zu geben.

11. Glauben Sie, dass die bestehende Diskriminierung des Werkstoffes Holz mit dem Entwurf – wenigstens partiell – überwunden wird? Was hätten Sie sich in diesem Zusammenhang noch gewünscht?

Der BDB.NRW hat sich stets für die Stärkung des Holzbaus eingesetzt. Wir begrüßen insofern die Möglichkeit des 5-geschossigen Holzbaus (13 m Höhe) in NRW.

12. Halten Sie die Vorschriften zum Brandschutz für angemessen?

Die weitest gehende Umsetzung der MBO garantiert einen bundeseinheitlichen Brandschutz. Wir regen jedoch an, wie zuvor bereits in der Verbändeanhörung, die Anforderungen an den Brandschutz übersichtlicher und leichter nachvollziehbar zu machen, indem diese in Tabellenform dargestellt werden, vergleichbar der Bauordnung Berlins. Die Tabellen sind als Anlage beigefügt.

13. Unterstützt der Entwurf neue Mobilitätskonzepte?

14. Lassen sich kommunale Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich des kompakten Bauens, Verkehrsvermeidung bzw. –reduzierung, alternative Verkehrsträger, dezentrale Energiekonzepte) besser abbilden und umsetzen?

15. Werden neue Wohnformen und neue Eigentumsformen (z.B. Mehrgenerationenhäuser, Baugruppen) vom vorliegenden Entwurf zumindest gedanklich gefördert und unterstützt? Was ließe sich hier noch verbessern?

16. Genügt der Entwurf den Anforderungen einer nachhaltigen Raumnutzungsstruktur?

17. Werden Aspekte der Alterung, Diskriminierungsfreiheit, Nutzungsoffenheit usw. ausreichend berücksichtigt?

Die Fragen 13-17 betreffen Inhalte, die durch andere Regelwerke wie EnEV, BauGB, BauNVO oder kommunale Satzungen ihre Berücksichtigung finden, nicht durch die BauO NRW.

18. Wie kann sichergestellt werden, dass eine fehlende Stellplatzverpflichtung nicht zur

Inanspruchnahme von Stellplätzen in benachbarten Wohnquartieren führt?

Dies kann wirkungsvoll und sicher in den jeweiligen Kommunen selbst geregelt werden, z.B. mit den nach § 51 zu erlassenen Stellplatzsatzungen der Kommunen.

19. Kleine Eigentumsstrukturen führen häufig (Abstandsflächen, Zuwegung Brandschutz etc.) zu baurechtswidrigen Situationen. Durch Baulasten (u.a. Vereinigungsbaulast) kann Baurecht hergestellt werden. Wie wird eine einheitliche Verwaltungspraxis bei den Baulasterklärungen sichergestellt?

Es wird bezweifelt, dass wegen der Vielzahl möglicher Fallgestaltungen und ihrer Konsequenzen, eine einheitliche Regelung möglich ist. Baulastverfahren können nicht verallgemeinert werden und erfordern stets eine Einzelfallbetrachtung.

Wir begrüßen die Aufnahme des Vorschlags des BDB.NRW, die Unterschriften im Baulastverfahren auch durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsingenieur beglaubigen zu lassen. Dies stellt eine Vereinfachung des Baulastverfahrens dar.

20. Die Entscheidung über den Stellplatzbedarf für Autos und für Fahrräder sollen künftig die Stadträte und nicht mehr die Bauaufsichtsbehörden treffen. Welche Chancen und Risiken sehen Sie durch diese Aufgabenübertragung an die Kommunen?

Wir begrüßen uneingeschränkt das kommunale Satzungsrecht, da nur in den Kommunen die Bedarfe festgestellt werden können.

21. In den Empfehlungen des Abschlussberichtes der Baukostensenkungskommission aus November 2015 werden die Länder aufgefordert, die Landesbauordnungen stärker an die Musterbauordnung zu orientieren. Inwiefern sehen Sie diese Forderung im vorgelegten Gesetzentwurf als hinreichend umgesetzt an?

Mit dem GE BauO NRW ist eine weitest gehende Umsetzung der MBO erfolgt. Wir vermissen aber, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, die Verankerung eines Technischen Planvorlagerechts. Wir regen an, dass im Rahmen der ohnehin geplanten Überprüfung des Gesetzes in regelmäßigen Abständen auch die Wirkungen bezüglich des kosten- und flächensparenden Bauens sowie zur Nachhaltigkeit beleuchtet werden.

Tabelle - Bauteilanforderungen, Beispiel Berlin

		Mindestanforderungen				
§§	Bauteile \ Gebäudeklassen	1	2	3	4	5
27	Tragende und aussteifende Wände und Stützen					
	Tragende und aussteifende Wände und Stützen	ohne	fh	fh	hfh	fb
	im Dachgeschoss, wenn darüber noch Aufenthaltsräume sind	ohne	fh	fh	hfh	fb
	im obersten Dachgeschoss	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne
	Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne
	Im Kellergeschoss	fh	fh	fb	fb	fb

		Mindestanforderungen				
§§	Bauteile \ Gebäudeklassen	1	2	3	4	5
28	Außenwände					
	nichttragende Außenwände u. nichttragende Teile tragender Außenwände	ohne	ohne	ohne	nbr* oder fh und rB	nbr* oder fh und rB
	Oberflächen von Außenwänden, Außenwandbekleidungen, Balkonbekleidungen gem. Abs. 3 Satz 2	ohne	ohne	ohne	sfl	sfl
	<i>Solaranlagen, die mehr als zwei Geschosse überbrücken</i>	<i>ohne</i>	<i>ohne</i>	<i>ohne</i>	<i>sfl d0</i>	<i>sfl d0</i>
	<i>Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- und Lufträumen</i>	<i>ohne</i>	<i>ohne</i>	<i>ohne</i>	<i>V</i>	<i>V</i>
	<i>Doppelfassaden</i>	<i>ohne</i>	<i>ohne</i>	<i>V</i>	<i>V</i>	<i>V</i>

** Satz 1 gilt nicht für Türen und Fenster sowie Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktionen.*

		Mindestanforderungen				
§§	Bauteile \ Gebäudeklassen	1	2	3	4	5
29	Trennwände					
	Trennwände	fh, bei Wohngeb. ohne	fh und rB, bei Wohngeb. ohne	fh und rB	hfh und rB	Fb und rB
	Trennwände in den obersten Geschossen von Dachräumen			fh und rB	fh und rB	fh und rB
	wegen der Nutzung erforderliche Öffnungen in Trennwänden nach Abs. 2	fh und dts bei Wohngeb. ohne		fh und dts	fh und dts	fh und dts

		Mindestanforderungen				
§§	Bauteile \ Gebäudeklassen	1	2	3	4	5
30	Brandwände					
	Brandwände					fb und wmB
	zulässige andere Wände anstelle von Brandwänden	hfh	hfh	hfh	hfh und wmB	
	Gebäudeabschlusswände	ia: fh und ai: fb	ia: fh und ai: fb	ia: fh und ai: fb	hfh und wmB	fb und wmB
	Gebäudeabschlusswände zw. Wohngebäude und angebautem landwirtschaftl. Gebäude, welches > als 2000 m³ hat	fb	fb	fb	fb	fb
	wegen der Nutzung erforderl. Öffnungen in inneren BW und anderen Wänden anstelle von BW	hfh und dts	hfh und dts	hfh und dts	hfh und dts	fb und dts

		Mindestanforderungen				
§§	Bauteile \ Gebäudeklassen	1	2	3	4	5
31	Decken					
	Decken	ohne	fh	fh	hfh	fb
	Decken im Dachgeschoss, wenn darüber keine Aufenthaltsräume möglich sind	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne
	Decken im Dachgeschoss, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind	ohne	fh	fh	hfh	fb
	Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne
	Decken im Kellergeschoss	fh	fh	fb	fb	fb
	Decken unter und über explosionsgefährdeten Räumen	fb, bei Wohngebäuden ohne		fb	fb	fb
	Decken zwischen landwirtschaftl. genutztem Teil und dem Wohnteil eines Gebäudes	fb	fb	fb	fb	fb

		Mindestanforderungen				
§§	Bauteile \ Gebäudeklassen	1	2	3	4	5
34	notwendige Treppen					
35	notwendige Treppenräume					
	Treppen, tragende Teile	ohne	ohne	nbr oder fh	nbr	fh und nbr
	Außentreppen, tragende Teile	ohne	ohne	nbr	nbr	nbr
	Treppenraumwände, die nicht Außenwände sind			fh	Hfh und wmB	Fb und wmB
	Bekleidungen in Treppenräumen			nbr	nbr	nbr
	Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile			sfl	sfl	sfl
	Öffnungen zu KG, nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, sonst. Räumen und Nutzungseinheiten > 200 m², ausgenommen Wohnungen			fh und rdts	fh und rdts	fh und rdts
	Öffnungen zu Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten			dts	dts	dts
	Öffnungen zu notwendigen Fluren			rdts	rdts	rdts

		Mindestanforderungen				
§§	Bauteile	Gebäudeklassen				
		1	2	3	4	5
36	notwendige Flure als rB					
	Wände notwendiger Flure			fh	fh	fh
	Wände notwendiger Flure in Kellergeschossen	fb, bei Wohnggeb. ohne		fb	fb	fb
	Bekleidung in Fluren			nbr	nbr	nbr

Legende:

fb = Feuerbeständige Bauteile	ia = von innen nach außen
hfh = Hochfeuerhemmende Bauteile	ai = von außen nach innen
fh = feuerhemmende Bauteile	
rB = Ausbildung als raumabschließendes Bauteil	wmB = widerstandsfähig gegen mechanische Beanspruchung
dt = dichtschießend	sfl = schwerentflammbar
dts = dicht- und selbstschließend	nbr = nichtbrennbar
rdts = rauchdicht und selbstschließend	d0 = nicht brennend abtropfend
	V = Vorkehrungen gegen Brandausbreitung